

Statuten der Suldtal-Schützen Aeschi

(gegründet am 24.11.2006)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenverein Suldtal-Schützen Aeschi, gegründet im Jahre 2006, mit Sitz in Aeschi (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von **Art. 60 ff.** des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Oberländischen Schützenverband Bern, Berner Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

I. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junior/innen, Eliten, Senior/innen, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer/innen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger/innen von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind

ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der Kantonalen Schiesskommission, zuhanden der kantonalen Militärbehörde, zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der Abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht

Art. 9 **Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:**

- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b. Schützinnen und Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und sind beitragsfrei.

II. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisor/innen

Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl der Tagespräsidentin/des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände

Vornehmen von Wahlen:

- a. Vorstand, Rechnungsrevisor/innen, Fähnrich
 - b. der Präsident/in (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
- Ehrungen (Ehrenmitglieder und erfolgreiche Schützinnen und Schützen)
 - Revision der Statuten
 - Fusion und Auflösung des Vereins
 - Erledigung der Anträge vom Vorstand und von Vereinsmitgliedern

Art. 13 Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens Zwei Monaten nachkommen.

Art. 14 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 9 und höchstens 11 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf einer Amtsperiode wieder wählbar und haben keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 16 Die Revisor/innen und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisor/innen gewählt.

III. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisor/innen

Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassierer/in
- d) Sekretär/in
- e) Schiessesekretär/in
- f) 1.Schützenmeister/in
- g) Anlagewart/in
- h) Jungschützenleiter/in (sofern Kurse durchgeführt werden)
- i) Munitionsverwalter/in
- j) Chef/in Schiessanlässe
- k) Chef/in Presse / Information

Art. 18 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss **Artikel 4**

- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenz
- Summe, welche jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt wird

Die Präsidentin / der Präsident

- vertritt den Verein nach aussen
- sie/er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen
- führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb
- erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht
- führt je nach Sachgeschäft zusammen mit einem Zweiten die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident

- ist die Stellvertreter/in der Präsident/in
- unterstützt sie/ihn in ihren/seinen Funktionen
- ist unterschreibsberechtigt gleich wie die der Präsident/in
- führt über die Jahresmeisterschaft und andere Wettschiessen Buch

Die Sekretärin / der Sekretär

- ist Protokollführer/in und erledigt die Korrespondenz
- führt die elektronische Vereins- und Verbandsadministration SSV
- unterstützt die Vorstandsmitglieder im administrativen Bereich (z.B. Mitgliederlisten, Adressen für Versand, etc.)

Die Schiesssekretärin / der Schiesssekretär

- ist Sekretär/in der Kreisleitung ist verantwortlich für den administrativen Ablauf der Bundesübungen
- ist verantwortlich für den administrativen Ablauf des Feldschiessens
- verfasst den Schiessbericht
- ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter
- macht den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und für Besitzer/innen von Leihwaffen.

Die Kassiererin / der Kassier

- verwaltet die Finanzen des Vereins
- legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor
- erstellt das Budget für das folgende Jahr
- Gelder, die nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, hat sie/er zinstragend anzulegen
- führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (**Artikel 18**)

Die Anlagewartin / der Anlagewart

- überprüft, wartet und repariert die elektronische Trefferzeigeranlage
- erstellt mit dem 1. Schützenmeister/In die notwendigen Programme
- wartet den Scheibenstand
- organisiert bei Bedarf mit der Lieferfirma die notwendigen Reparaturen
- besucht angebotene Weiterbildungskurse
- ist Verbindungsmann zwischen Orts-QM und Truppe

Die 1. Schützenmeister/innen

- arbeitet mit dem Anlagewart zusammen
- leitet die Schiessübungen
- erstellt den Ablösungsplan für die Schützenmeister
- ist verantwortlich für die Weiterbildung der Schützenmeister
- überwacht die Schützenmeister
- sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb
- beaufsichtigt die Schiessenden
- sorgt für Ruhe und Ordnung im Schützenhaus
- sorgt dafür, dass die Schiesszeiten eingehalten werden

Die Jungschützenleiter/innen

- ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich
- organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes
- erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte

Die 1. Munitionsverwalter/innen

- führt eine Bestandeskontrolle der Munition und des Kassenbestandes
- erstellt die Munitionsbestellung in Absprache mit dem Präsidenten
- ist besorgt für den Munitionsbezug
- ist besorgt für eine allfällige Nachbestellung und einen Nachbezug
- organisiert den Rückschub des Verpackungsmaterials
- organisiert den Verkauf bzw. Verteilung (Bundesprogramme) der Munition
- ist verantwortlich für eine reibungslose Ablösung mit den andern Munitionsverwaltern
- ist verantwortlich für die Hülsenverwertung
- erstellt den Ablösungsplan für die Munitionsverkäufer

Chef/in Schiessanlässe ist verantwortlich für:

- die Durchführung der Ausscheidungen
- die Zusammenstellung der entsprechenden Gruppen
- die Durchführung der Schweizerischen Sektionsmeisterschaft
- die Anmeldung und Organisation von auswärtigen Schiessanlässen (ausgenommen Gruppe B-Schiessen)

Chef/in Presse/Information

- erstellt bei besonderen Aktivitäten und Ereignissen die Presseartikel und lässt diese in der Regionalpresse erscheinen
- hält die Homepage laufend auf dem neusten Stand

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen

- Art. 19** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 20** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 21** Die Revisor/innen sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 22** Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

- Art. 23** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 24** Der Vorstand ist vom Vereinsbeitrag befreit.
- Art. 25** Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 26** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 27** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

- Art. 28** **Die Auflösung des Vereines kann erfolgen:**
- auf Antrag des Vorstandes oder
 - auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 29 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Oberländischen Schützenverband Bern zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den Oberländischen Schützenverband Bern über, der es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

Art. 30 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 24.11.2006 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde und dem Oberländischen Schützenverband in Kraft.

Aeschi, 24.11.2006

Suldtal-Schützen Aeschi

Der Präsident

Die Sekretärin

Martin Müller

Christine Vögeli